jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/2/16 94/03/0021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.1994

Index

L65002 Jagd Wild Kärnten
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67b;
AVG §8;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
JagdG Krnt 1978 §96b;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Durch § 67b AVG wird der belBeh im Berufungsverfahren gem § 96b Krnt JagdG 1978 vor dem UVS die Stellung einer Organpartei eingeräumt. Es kommen ihr dabei aber nur die Parteirechte im Verfahren, nicht aber subjektive materielle Berechtigungen zu, sodaß ihr auch die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gem Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG wegen materieller Rechtswidrigkeit aufgrund der Verletzung subjektiver Rechte fehlt.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Parteibegriff Tätigkeit der Behörde Verfahrensrecht AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030021.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at